

Herrn  
Paul WECHSELBERGER  
Lindenstraße 69  
6283 Schwendau

### **Untersagung einer Routenbeschreibung**

Sehr geehrter Herr Wechselberger!

Nach telefonischer Beschwerde vom 27.03.2009 habe ich mich nach nochmaliger Einsichtnahme in die von Ihnen betriebene Internetseite [www.lindenstrasse.at](http://www.lindenstrasse.at) nunmehr auf schriftlichem Wege neuerlich an Sie zu wenden, um die von Ihnen ins Netz gestellte Routenbeschreibung endgültig zu untersagen.

Sie nehmen in Ihrer Routenbeschreibung u. a. Bezug auf das in meinem Privateigentum stehende Gst 823 KG Finkenberg, welches landwirtschaftlich genutzt wird und über welches kein Waldweg, Karrenweg oder sonstiger Weg führt. Mit Ihrer Beschreibung halten Sie die dadurch angezogenen Wanderer an, über die Feldfläche meines Gst 823 zu wandern, ohne dass hier wie angeführt auch nur ein ausgetretener Pfad bestehen würde. Dadurch geschieht verständlicherweise eine beträchtliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit dieser Wiesenfläche. Es kommt auch immer wieder vor, dass Wanderer die schöne Aussicht von diesem Grundstück aus nutzen und im hohen Gras sich niederlegen und rasten.

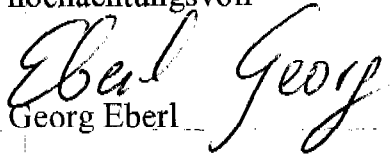
Nach eingeholter Rechtsauskunft bin ich nicht mehr weiter dazu bereit, dies zu dulden. Wenn Sie sich darauf berufen, dass die Benützung als Wanderweg nicht zu untersagen ist, so habe ich Sie darauf hinzuweisen, dass eine derartige Aussage nur im Bereich der Anwendbarkeit des Forstgesetzes Geltung hat. Die freie Benützbarkeit des Waldes ist im Forstrecht zwar vorgesehen, hat dies aber keinerlei Auswirkung auf die Feldfläche meines Gst 823. Für dieses gelten die allgemeinen privatrechtlichen Benützungsregeln sowie das Feldschutzgesetz und ist es mir unbenommen, jede fremde bzw. nicht ausdrücklich von mir genehmigte Benützung dieses Grundstückes zu untersagen und damit auch die Ausschilderung als Wanderungsrouten. Ich werde also in Zukunft einen Zaun zur Absperrung dieses Grundstückes gegenüber der Waldfläche errichten und auch entsprechend beschildern, dass der Durchgang durch mein Grundstück verboten ist.

Soweit dennoch eine Benützung durch Dritte meines Grundstückes, also vor allem eine Durchwanderung, stattfindet, wird mir nichts anderes übrig bleiben, als die entsprechenden rechtlichen Schritte zu setzen. Vor allem bin ich aber Willens, die von Ihnen im Internet angebotene Routenbeschreibung für den Fall der Notwendigkeit auch gerichtlich zu bekämpfen und fordere Sie also hiermit letztmals dazu auf, diese Wanderungsbeschreibung zurückzunehmen und nicht weiter im Internet anzubringen. Sollten Sie dieser Aufforderung nicht umgehend nachkommen, werde ich meine Ansprüche gerichtlich zu geltend machen wissen. Eine entsprechende rechtliche Beratung hat ergeben, dass dieser mein Anspruch ohne größere Probleme durchsetzbar sei.

Zu diesem Zwecke darf ich Ihnen also eine Frist von 14 Tagen ab Erhalt dieses Schreibens geben und hoffe auf Ihre entsprechende Veranlassung, sodass die gerichtliche Auseinandersetzung vermieden werden kann.

In diesem Sinne verbleibe ich

hochachtungsvoll

  
Georg Eberl